

VERANSTALTER:
Roter Panther Kommunikation GmbH
 Spenglerstraße 43 | D-23556 Lübeck
 Tel.: 0451 - 58 59 555
 Fax: 0451 - 58 59 559
 E-Mail: service@roter-panther.de
 Web: www.roter-panther.de



Anmeldung an:
Roter Panther Kommunikation GmbH
 Spenglerstraße 43

D-23556 Lübeck

Die Motorradmesse

08. bis 09. 03. 2008
 Musik- und Kongresshalle Lübeck

Sa., So. 10 bis 18 Uhr

ANMELDUNG

Name/Firma		➔	Bitte tragen Sie uns unter folgendem Buchstaben im Ausstellerverzeichnis ein ...	
Straße/Hausnummer				
PLZ/Ort	USt.-ID-Nr.	Wird vom Veranstalter ausgefüllt:		
Inhaber/Geschäftsführer (Vor- und Zuname)	Firmenform			
Telefon mit Vorwahl	E-Mail	Kunden-Nr.		
Telefax	Internetadresse	Auftrags-Nr.		
Ansprechpartner/Bearbeiter		Halle		
		Stand		

AUSSTELLUNGSGEGENSTÄNDE (wird in diesem Wortlaut im Ausstellerverzeichnis eingetragen)

Wir bestellen laut den umseitigen Ausstellungsbedingungen für die oben genannte Messe:

➔ **ACHTUNG! Quadratmeterpreis ohne Standbau mit Anzeige (lt. § 8 und § 8a)**

ACHTUNG! Es besteht Teppichpflicht für jeden Ausstellungsstand im Foyer!

	Anzahl qm	Netto*/Euro
<input type="checkbox"/> Quadratmeter à 25,00 Euro	x <input type="text" value=""/> qm	= <input type="text" value=""/> Euro
	Pflichteintrag (gem. §27 AB)	= 85,00 Euro
	Haftpflichtversicherung (gem. §14 AB)	= 30,00 Euro
	Gesamt*:	= <input type="text" value=""/> Euro

Mit der Unterschrift werden die umseitigen Ausstellungsbedingungen anerkannt. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Datum _____ Unterschrift/Stempel _____

* zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

§ 1 Wirtschaftlicher Träger und Durchführung: Roter Panther Kommunikation GmbH, Spenglerstraße 43, 23556 Lübeck (im Nachfolgenden AL genannt), Geschäftsführung: Germa Lindemann. Amtsgericht Lübeck HRB 4859 HL.

§ 2 Öffnungszeiten und Ausstellungsort (siehe Vorderseite).

§ 3 Standzuweisungen erfolgen durch die AL. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht maßgebend. Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung oder mit Eingang der Rechnung beim Aussteller gültig. Die AL ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Es bleibt der AL unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Eine Wertminderung oder ein Mietnachlaß können dadurch nicht geltend gemacht werden. Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf der besonderen Genehmigung der AL.

§ 4 Über die Zulassung der Aussteller sowie des Handverkaufs entscheidet die AL. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Zum Zwecke der autom. Bearbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben. Es dürfen nur die auf der Anmeldung schriftlich vermerkten Gegenstände ausgestellt werden.

§ 5 Die AL ist berechtigt, Anmeldungen zurückzuweisen. Konkurrenzausschluß darf weder verlangt noch zugesagt werden.

§ 6 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

§ 7 Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muß täglich nach Ausstellungsschluß vorgenommen und bis 1/2 Stunde nach Ausstellungsschluß beendet sein. Die AL sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge.

§ 8 Den Ausstellern werden Bodenflächen in 2 Varianten angeboten: Variante I: Standkonstruktion aus Trennwänden, Teppichboden, 1 Strahler je 4 m² Standfläche, bis 2 kW Strom, 1 Tisch und 4 Stühle. Variante II: Nur Bodenfläche ohne An- und Aufbauten, bis 2 kW Strom. Alle darüber hinausgehenden Wünsche des Ausstellers (z.B. Zusatzmöblierung etc.) sowie Strom- über 2 kW und Wasserinstallationen sind über die AL termingerecht zu beantragen und werden dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt. Mängel des Mietgegenstandes hat der Aussteller unverzüglich bei Aufbau der AL anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige ist die Gewährleistung für Mängel ausgeschlossen. Evtl. Beschädigungen an den Mietgegenständen gehen zu Lasten der betreffenden Standinhaber.

§ 8a Jeder Aussteller erhält im Messekatalog (DIN A5) eine halbe Seite (120 mm breit / 90 mm hoch) für seine Werbung (Farb-Anzeige, Text, Foto). Diese Werbung wird vom Aussteller spätestens 14 Tage vor Messebeginn dem Veranstalter druckreif zur Verfügung gestellt. Bei fehlenden Unterlagen ist der Veranstalter berechtigt, aus den Anmeldeunterlagen eine 1/2seitige Anzeige nach eigenem Gutdünken zu erstellen. Die Kosten für diese Erstellung trägt der Aussteller. Der Messekatalog wird während der Messe kostenlos an die Besucher verteilt. Gegen Aufpreis ist auch eine größere Werbung möglich.

§ 9 Der Termin für den Bezug der Stände bzw. die Standgestaltung richtet sich nach den Angaben in den Technischen Unterlagen. Stände, die nicht termingerecht bezogen werden, werden auf Kosten des Ausstellers dekoriert oder darüber anderweitig verfügt. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Das Aufstellen von Ausstellungsgütern über normale Standhöhe (2,50 m) muß der AL vor Aufbau bekanntgegeben werden.

§ 10 Mit dem Abbau bzw. Auszug aus den Ständen kann 30 Minuten nach Ausstellungsschluß begonnen werden. Die Arbeiten müssen innerhalb der in den Technischen Unterlagen angegebenen Fristen beendet sein. Die Standfläche ist in ihren ursprüngl. Zustand zu versetzen (Müll, Fußbodenbelag etc. entfernen). Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe von mind. 50 % der Standmiete geahndet werden. Bei Nichteinhaltung der Räumungsfrist hat der Aussteller die Kosten für den Abtransport und die Lagerung zu tragen. Für Schäden oder Entwendungen übernimmt der Veranstalter keine Haftung, es sei denn sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Der Aussteller verpflichtet sich, bei Rücktritt bis 6 Wochen vor der Ausstellung 50 % der Standmiete und bei Rücktritt nach diesem Termin die volle Standmiete zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten; auch dann, wenn die AL den Stand anderweitig vergibt. Dem Aussteller bleibt der Nachweis unbenommen, daß kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die AL verrechnet in diesem Fall die Miete mit Ständen für öffentliche Institutionen. Firmen, die ihren angemieteten Stand nicht belegen, sind außerdem verpflichtet, den Stand in einen ausstellungsmäßigen Zustand zu versetzen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, den Stand auf Kosten des Ausstellers zu dekorieren. Der Aussteller kann einen Ersatzaussteller benennen, dieser kann jedoch ohne Angabe von Gründen vom Veranstalter abgelehnt werden. Ein Rücktritts Antrag hat auf jeden Fall per Einschreiben zu erfolgen.

§ 12 Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und daraus entstehenden Kosten steht der AL an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieter-Pfandrecht zu. Die AL haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste und kann nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, daß alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen. Das Pfandrecht wird auch auf die Waren der Vertragsfirmen des Ausstellers übertragen.

§ 13 Der Aussteller ist dafür verantwortlich, daß die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerblichen, wettbewerbsrechtlichen – hier besonders Preisauszeichnung und Firmenbeschilderung (Mindestgröße DIN A4), gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen und polizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Hierzu zählt auch die Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften. Evtl. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten. Bestandteil des Standvermietungsvertrages sind die §§ 17 ff des Bundeseseuchengesetzes vom 16.7.61. Bei Verstößen kann der Stand sofort geschlossen werden, ohne Erstattung der Standmiete oder sonstiger Regreßansprüche.

§ 14 Die AL versichert die Ausstellung gegen Haftpflicht. In einem Rahmenvertrag hat sie eine Haftpflichtversicherung für jeden einzelnen Stand abgeschlossen. Diese

Haftpflichtversicherung wird jedem Aussteller pauschal in Rechnung gestellt. Für Beschädigung oder Verlust des Ausstellungsgutes durch Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und in anderen Fällen höherer Gewalt, haftet die AL nicht. Hier wird jedem Aussteller empfohlen, eine solche Versicherung selbst auf eigene Kosten abzuschließen.

§ 15 Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen, Genußmitteln jeder Art, steht nur den Ausstellungsgaststätten bzw. den Verkäufern zu, die hierzu von der AL ermächtigt sind.

§ 16 Die Rechnung ist gleichzeitig die Standbestätigung. Mieten sind zur Hälfte sofort nach Rechnungserhalt zahlbar und der Rest lt. Zahlungstermin, der bei Rechnungs-erteilung angegeben wird. Die AL kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen – nach vorangegangener Mahnung – über den bestätigten Stand anderweitig verfügen.

§ 17 Der Aussteller ist ohne Genehmigung nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, sie zu tauschen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen. Genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

§ 18 Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung für sich und das erforderliche Bedienungspersonal Aussteller-Ausweise, die in Verbindung mit dem amtlichen Personalausweis zum Betreten des Ausstellungsgeländes berechtigen. Die Anzahl der Aussteller-Ausweise richtet sich nach der Größe des Standes. Für die ersten 10 m² Hallenfläche werden zwei, für jede weiteren 10 m² ein Aussteller-Ausweis und für das Freigelände bis 40 m² zwei, für jede weiteren 40 m² ein Aussteller-Ausweis ausgegeben. Darüber hinaus benötigte Ausweise sind kostenpflichtig. Sie sind nicht übertragbar, bei Mißbrauch wird kostenpflichtige Einziehung vorgenommen. Ausweise werden nur in der Ausstellungsleitung vor dem Aufbau ausgehändigt

§ 19 Ist eine geregelte Durchführung der Ausstellung nicht möglich, ist die AL berechtigt, die Ausstellung abzusagen oder die Ausstellungsdauer zu verkürzen, ohne daß der Aussteller hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann, es sei denn, der AL oder ihrer Erfüllungsgehilfen ist ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorwerfbar. Muß die Ausstellung aus Gründen höherer Gewalt oder aufgrund von der AL nicht zu vertretener behördlicher Anordnung abgesagt, geschlossen, zeitlich verlegt oder die Ausstellungsdauer verkürzt werden, so sind die Standmiete sowie alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen und Schadensersatzansprüche des Ausstellers ausgeschlossen. Bei zeitlicher Verlegung können Aussteller, die den Nachweis einer Terminüberschneidung mit bereits festgelegten Ausstellungen führen, aus dem Vertrag bei Zahlung von 25 % entlassen werden. Nach Bekanntgabe der Verlegung muß der Antrag innerhalb von drei Wochen per Einschreiben eingebracht werden.

§ 20 Die allgemeine Bewachung der Ausstellung übernimmt die AL ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der AL oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

§ 21 Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten der AL. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur bei rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die Berechnung dieser Anschlüsse nebst anteiliger Kosten der hierfür erforderlichen Ringleitung erfolgt durch den Vertragsinstallateur. Die durch einen Sachverständigen errechneten Kosten für Licht- und Kraftstromverbrauch werden den Ausstellern vor Beendigung der Ausstellung berechnet. Das gleiche gilt für evtl. erforderliche Wasseranschlüsse. Die gewünschten Anschlüsse sind spätestens sechs Wochen vorher anzumelden. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluß nur von Firmen ausgeführt werden, die die AL zugelassen hat.

§ 22 Fotografische Fremdaufnahmen und Zeichnungen für gewerbliche Zwecke können nur durch die AL gestattet werden. Die Prospektverteilung außerhalb des Ausstellungsstandes bedarf der Genehmigung.

§ 23 Die Benutzung von Rundfunk- und Phono-Geräten sowie Lautsprecherdurchsagen und das Musizieren auf den Ständen ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Bei Genehmigung ist der Aussteller verpflichtet, die GEMA zu verständigen.

§ 24 Die tägliche Warenlieferung muß bis spätestens 1/2 Stunde vor Ausstellungsbeginn beendet sein. Spätere Anlieferungen können nicht mehr auf das Ausstellungsgelände gelassen werden.

§ 25 Aussteller und Mitarbeiter dürfen den Ausstellungs-Bereich erst eine Stunde vor Beginn der Ausstellung betreten und müssen die Ausstellung spätestens eine Stunde nach Schluß verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist nicht gestattet.

§ 25a Es gelten die umseitigen Anmeldebedingungen. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

§ 26 Die Vorführtheken der Propagandisten-Stände sind so aufzustellen, daß das Publikum nicht in den Gängen steht.

§ 27 Informationsträger: Katalog oder Zeitung, Multimedia-Bereich/Internet (www) Der Pflichteintrag für jeden Aussteller wird mit der Standgebühr in Rechnung gestellt. Bestellscheine für Zusatzleistungen (z.B. Logos/Links etc.) gehen gesondert zu. Bei Nichterscheinen oder techn. Problemen des Werbeträgers kann der Aussteller daraus keine Regreßansprüche herleiten.

§ 28 Mit Unterzeichnung der Anmeldung unterwerfen sich der Aussteller und seine Beauftragten den Ausstellungs-Bedingungen, den behördlichen Vorschriften sowie der Hausordnung. Die AL übt auf dem Ausstellungsgelände und den Ständen das Haus-, Platz- und das Mietpfandrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser Maßnahmen trägt der Aussteller. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von der AL bestätigt werden.

§ 29 Die Technischen Unterlagen sind Bestandteil der Ausstellungsbedingungen.

§ 30 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Lübeck. Dies gilt auch für den Fall, daß Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, und wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Es gilt Deutsches Recht.